**F**astnachts-**F**reunde-**E**berbach e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen ,,Fastnachts-Freunde-Eberbach".

2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

3. Der Sitz des Vereins ist 69412 Eberbach.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums und die Teilnahme an Karnevalsumzügen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

**§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Dies sind die beigetretenen Karnevalisten der Gesellschaft ab dem 18. Lebensjahr; auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Firmen des Privatrechts können Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Aufnahmegesuchs und wird vom Vorstand beschlossen.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsjahr und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliedsversammlungen sowie Vereins- veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Jedes Mitglied ist für die Ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände verantwortlich und schadensersatzpflichtig.

**§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)

2. durch freiwilligen Austritt

der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Halbjahr des Geschäftsjahres und zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund

a) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung

b) Auflehnung gegen die Satzungen und Vereinsbeschlüsse, sowie unehrenhaftes, unsittliches und/oder Vereinsschädigens Verhalten.

c) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

d) Mitglieder deren Auftreten und Lebenswandel eine Gefahr für die Vereinsmitglieder oder für das Ansehen des Vereins bildet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief

bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt

e) durch Auflösung des Vereins.

**§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag als Geldbeitrag zu zahlen. Dieser kann bezahlt werden

a) jährlich, jeweils zum 15. Mai des Kalenderjahres

b) Quartalsmäßig, jeweils zum 01. des jeweiligen Quartalsmonats

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierbei kann jedoch die Einladungsfrist (§7 Absatz 2) auf eine Woche verkürzt werden.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

3. Jedes Mitglied kann spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Anträge auf Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins können nicht nachträglich eingebracht werden. Sie bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung und sind deshalb so rechtzeitig vorzubringen, dass sie noch berücksichtigt werden können.

5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Zwei-Tagesfrist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

9. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

12. Der Vorstand darf im Innenverhältnis bis zu einem Betrag von 3000,00 Euro frei verfügen. Alle Beträge darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem zweiten Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

e) der Kreativ- und Bauabteilung

f) dem 1. Beisitzer und 2. Beisitzer

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange jedoch im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Mitglieder des Vorstandes werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

**§ 9 Kassenführung**

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben (Nachweisführung). Der Schatzmeister ist berechtigt, alle Zahlungen in Empfang zu nehmen, anzuordnen bzw. zu veranlassen.

2. Von der Mitgliederversammlung wird auch im Vier-Jahre-Zyklus aus den Reihen der Mitglieder ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

**§ 10 Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schäden, die der Vorstand in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt. Mitglieder des Vereins haften nicht mit Ihrem persönlichen Vermögen.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die während der Tätigkeit für Verein eintretenden Unfälle bzw. Diebstähle, sofern sich die Haftung aus dem reinen Mitgliedschaftsverhältnis begründet. Für eigen- und selbstverschuldete Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

**§ 11 Auflösung**

1. Der Verein löst sich auf wenn 3/4 der Mitglieder des in der Mitgliederversammlung beschließen.

2. Der Verein hat unverzüglich beim Amtsgericht die Auflösung des Vereins zur Eintragung anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

-----------------------------------------------------

Bermich Björn

-----------------------------------------------------

Gebhard Philipp

-----------------------------------------------------

Sohns Timo

Eberbach, den 04.02.2016